

Sitzung vom 30. Juni 2010

**973. Anfrage (Zuständigkeiten und gesetzliche Grundlagen
für Platzgestaltungen)**

Kantonsrat Lars Gubler, Uitikon, hat am 12. April 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Ein Platz ist ein immens wichtiger Ort. Er ist der Ort, an dem man sich trifft, austauscht, Geschäfte macht, Entscheidungen trifft.

Auf dem Land gibt es historische Dorfplätze. In der Stadt gibt es Quartierplätze sowie solche, die den Namen eines Quartiers tragen und heute vor allem als MIV- und ÖV-Umsteigeflächen dienen.

Plätze sind wichtig für das Gewerbe. Und sie dienen der Identifikation der Menschen mit einem Dorf oder einem Stadtteil. Sie sind ein Ort der Erholung und des ökologischen Ausgleichs.

Wir bitten den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie sind die Zuständigkeiten bei Platzgestaltungen im Kanton Zürich geregelt?
Welche Behörde plant die Gestaltung eines Platzes und welche Instanz entscheidet darüber?
2. Wie wird die Gestaltung von Plätzen in den Städten Zürich und Winterthur geregelt?
3. Welche gesetzlichen Grundlagen gelten für die Neugestaltung von Plätzen im Kanton Zürich?
4. Gibt es dazu Verordnungen, Richtlinien oder Konzepte?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Lars Gubler, Uitikon, wird wie folgt beantwortet:

Die Gestaltung des öffentlichen Raumes und im Besonderen von Plätzen ist mit Blick auf die Siedlungsqualität von massgebender Bedeutung. Kanton und Gemeinden sind bestrebt, diese Räume der jeweiligen Situation entsprechend funktional und in gestalterischer Hinsicht aufzuwerten. Insbesondere in Dorf- und Quartierzentren sind gleichzeitig Gesichtspunkte des Verkehrs (Sicherheit für Fuss- und Veloverkehr, Parkierung, öffentlicher Verkehr), der Aufenthaltsqualität, der Begrünung und der guten Zugänglichkeit von öffentlich zugänglichen

Einrichtungen wie Läden, Gaststätten und anderen (öffentlichen) Dienstleistungen zu beachten. Je nach Situation können verkehrliche und gestalterische Gesichtspunkte überwiegen (z.B. Bahnhofplatz Winterthur); in anderen Fällen kann die Aufenthaltsqualität für Fussgängerinnen und Fussgänger und Kundinnen und Kunden im Vordergrund stehen (z.B. Turbinenplatz im Bereich Schiffbau/Technopark in Zürich).

Die Handlungsfenster zur (Neu-)Gestaltung von Plätzen eröffnen sich in der Regel durch nötige Unterhaltsarbeiten am Strassenkörper, geänderte Anforderungen an die Verkehrsführung oder grosse angrenzende Neubauvorhaben. Immer häufiger sind sie auch Teil eines öffentlichen oder privaten Gesamtkonzepts (z.B. Gestaltung Dorfplatz Meilen als Teil der Zentrumsplanung oder zentraler Platz in der Überbauung Sihlcity in Zürich). Je nach Situation, Kompetenzlage und Finanzierung erfolgen Platzgestaltungen in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden (z.B. Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Birmensdorf im Zusammenhang mit der Eröffnung der Westumfahrung) oder – insbesondere wenn ausschliesslich kommunale Strassen betroffen sind – in hauptsächlicher Verantwortung der Gemeinden; kantonale Stellen sind diesfalls aufgrund besonderer Zuständigkeiten und im Falle einer Mitfinanzierung zumindest beratend involviert (z.B. Bahnhofplatz in Wald); regelmässig sind private oder öffentliche Anstösserinnen und Anstösser einzubeziehen oder diese sind sogar massgeblich am Gestaltungskonzept und dessen Umsetzung beteiligt (z.B. Mathilde Sulzer-Platz in Winterthur, Zürcher Bahnhofstrasse). Je nach Kompetenzlage und der berührten Interessen sind also die unterschiedlichsten Zusammenarbeitsformen denkbar.

Zu Frage 1:

Die Zuständigkeit für Platzgestaltungen liegt sowohl für die Planung als auch für den Entscheid grundsätzlich bei der Gemeinde. Gemäss Strassengesetz (StrG, LS 722.1) gelten auch Plätze als Strassen; sie sind nach den dort geregelten Grundsätzen und in den für Strassen vorgesehenen Verfahren zu planen und festzusetzen (§ 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 StrG). Je nach Situation erfolgten Platzgestaltungen auch im Quartierplanverfahren (§ 2 StrG, §§ 123 ff. Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]) oder mit Gestaltungsplänen (§§ 83 ff. PBG). Wenn kantonale Interessen des Ortsbildschutzes oder der Denkmalpflege im Spiel sind, werden die entsprechenden Fachämter einbezogen bzw. angehört.

Für Platzgestaltungen an Staatsstrassen ist je nach Kreditsumme der Regierungsrat oder die Baudirektion zuständig (§ 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 StrG).

Zu Frage 2:

Für Platzgestaltungen an Staatsstrassen in den Städten Zürich und Winterthur gilt die Sonderregelung gemäss §§ 43 ff. StrG. Projektierung und Festsetzung des Strassenprojekts erfolgen durch die Städte; die bereinigten Projekte müssen vom Regierungsrat genehmigt werden (§ 45 Abs. 3 StrG).

Zu Fragen 3 und 4:

Je nach den berührten Interessen kommen vorab das Strassengesetz und das Planungs- und Baugesetz zur Anwendung (vgl. Beantwortung der Fragen 1 und 2). Weitere Regelungen finden sich in der Verordnung über die Anforderungen an die Verkehrssicherheit und die Sicherheit von Strassenkörpern (Verkehrssicherheitsverordnung, LS 722.15), in den Normalien über die Anforderungen an Zugänge (Zugangsnormalien, LS 700.5) sowie im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB, LS 230).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi